

# Wartezeit und Ruhestand

Dr. Maximilian Baßlperger

*Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern in § 32 BeamtStG vorgeschrieben, dass vor dem Eintritt in den Ruhestand zunächst eine Wartezeit zu erfüllen ist. Für Bundesbeamte gilt die entsprechende statusrechtliche Regelung des § 50 BBG. Die Wartezeit beträgt allgemein fünf Jahre und beginnt in der Regel mit der ersten Ernennung zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. In Zusammenhang mit dieser Wartezeit bestehen – auch durch die Neuordnung des Laufbahnrechts – einige Probleme, zu deren Klärung die folgenden Ausführungen beitragen sollen.*

## I. Allgemeines

Schon nach der mit Wirkung vom 1.1.1977 neugefassten Rahmenregelung des § 28 BRRG mussten die Landesgesetzgeber als Voraussetzung für den Eintritt in den Ruhestand eine statusrechtliche Wartezeit festlegen.<sup>1</sup> Nunmehr regelt § 32 BeamtStG bundeseinheitlich, dass die Versetzung in den Ruhestand die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraussetzt. Diese Wartezeit wird dabei von dem jeweiligen Bundesland selbstständig bestimmt, da nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG das Versorgungsrecht von der konkurrierenden Gesetzgebung ausdrücklich ausgenommen wird.

Die Vorschrift des § 32 BeamtStG besitzt nur insofern einen eigenständigen materiell-rechtlichen Inhalt, als eine Wartezeit für die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand generell vorgeschrieben wird. Die Dauer der Wartezeit hängt dagegen vom jeweiligen Landesrecht ab.

Eine nähere Ausgestaltung der Wartezeit findet sich in § 4 BeamtVG. Auf diese nur für Bundesbeamte unmittelbar geltende Regelung wird entweder durch das entsprechende Landesbeamtengesetz verwiesen (Beispiel: § 17 Abs. 2 SächsBesG), oder sie wird durch eine eigene landesrechtliche Bestimmung inhaltsgleich übernommen (Beispiel: Art. 11 BayBeamtVG).

Nach § 4 Abs. 1 BeamtVG wird ein Ruhegehalt nur gewährt, wenn der Beamte

- eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat (Alternative 1) oder
- infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (Alternative 2).

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. § 32 BeamtStG enthält folglich eine (zusätzliche) Voraussetzung für den mit dem Eintritt in den Ruhestand verbundenen Statuswechsel.<sup>2</sup> Die Vorschrift kann nicht für sich allein, sondern erst zusammen mit den statusrechtlichen Bestimmungen über den Eintritt in den Ruhestand und (hinsichtlich der Dauer der Wartefrist) über die versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Länder rechtliche Wirkungen auslösen.<sup>3</sup>

Ohne die Erfüllung der Wartezeit ist das Beamtenverhältnis – auch das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit – durch Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zu beenden. Es erfolgt

dann eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI. Liegen die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung mangels Erfüllung der Wartezeit nicht vor, so kann nur unter den in § 15 BeamtVG genannten Voraussetzungen im Ausnahmefall auch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts gewährt werden. Im Rahmen der Anhörung des Beamten im Entlassungsverfahren<sup>4</sup> ist der Beamte auch darauf hinzuweisen, dass die Entlassungsbehörde sowohl die Erfüllung der Wartezeit wie auch das Vorliegen einer die dienstbeschädigung beruhenden Dienstunfähigkeit verneint.

Weder § 32 BeamtStG noch § 4 Abs. 1 BeamtVG (und das entsprechende Landesrecht) fordern eine ausdrückliche Feststellung zum Vorliegen oder Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Da sich die Rechtsfolgen mit der Entscheidung über den Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand oder für die Entlassung erschöpfen, besteht kein Bedürfnis für eine gesonderte feststellende Entscheidung. Wird sowohl die Erfüllung der Wartezeit (Alternative 1) wie auch das Vorliegen einer die festgestellte Dienstunfähigkeit verursachenden Dienstbeschädigung (Alternative 2) verneint, so sind die entsprechenden Feststellungen Inhalt der Entlassungsverfügung. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine getrennte Entscheidung mit Außenwirkung zu erlassen, ein solcher feststellender Verwaltungsakt würde das Entlassungsverfahren aber unnötig verzögern, weshalb in der Praxis der Personalverwaltungen auch darauf verzichtet werden sollte.

## II. Ausgangsstatus für den Eintritt in den Ruhestand

Nicht jeder Beamte kann aus dem Aktivbeamtenverhältnis in den Ruhestand übertreten. Voraussetzung ist ein geeigneter Grundstatus.<sup>5</sup> Dieser Grundstatus ist als Ausgangsstatus dafür erforderlich, dass – unter Hinzutritt besonderer weiterer Voraussetzungen – der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand überhaupt zulässig ist.

### 1. Beamte auf Lebenszeit (§ 4 Abs. 1 BeamtStG)

Als möglicher Ausgangsstatus kommt zunächst der Status des Beamten auf Lebenszeit in Frage. Beamte auf Lebenszeit treten grundsätzlich mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand. Die gesetzliche Altersgrenze bestimmt sich abgesehen von den einschlägigen Übergangsregelungen im Normalfall gemäß § 25 BeamtStG und dem entsprechenden

- 1) Letztlich geht das System einer statusrechtlichen Wartezeit auf das Reichsbeamtengesetz 1873 zurück (§ 36 RBG 1873), dessen Tradition mit dem Bundesbeamtengesetz 1957 wieder aufgegriffen worden ist und nunmehr den Ländern über § 32 BeamtStG vorgeschrieben ist.
- 2) *Summer*; in: Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, *Beamtenrecht in Bayern*, vor §§ 25–31 BeamtStG, Rn. 2.
- 3) Gleiches gilt für das Bundesbeamtengesetz im Zusammenspiel von § 50 BBG und § 4 BeamtVG. Im Rahmen der nun folgenden Ausführungen steht das BeamtStG im Vordergrund. Sie gelten entsprechend für Bundesbeamte.
- 4) Zur Anhörung vgl. *Zängl*, in: Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, *Beamtenrecht in Bayern*, Art. 56 BayBG, Rn. 19 ff..
- 5) Zum Begriff s. *Summer*, ZBR 1982, S. 321 (327).